

**Satzung über die
Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Gemeinde Ahorn
(Sondernutzungsgebührensatzung -SNGS-)**

vom 29. Juli 2014

Die Gemeinde Ahorn erlässt aufgrund von Artikel 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11.07.1958, in der Fassung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVB. S. 958) und von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400), gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 29. Juli 2014 folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenggegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Ahorn werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-) Anlage nicht vor, wenn Sie nicht mehr als 12 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilig Gebühren erhoben. Jeder angefangene Monat wird dabei mit 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-Fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung bezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Gebührenfrei bleiben auch Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass kirchlicher Umzüge und Veranstaltungen,
 - d) für politische Veranstaltungen
 - e) für Wahlwerbung vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist und dessen Rechtsnachfolger,
 - b) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, entsteht sie mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung. Zu diesem Zeitpunkt tritt auch die Zahlungsfälligkeit ein.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so werden die Gebühren 2 Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit zum 01.05. eines Jahres ein.
- (4) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (5) Wiederkehrende Jahresgebühren bis zu 50 € können von der Gemeinde aus Kostenersparnisgründen bis zu 3 Jahre im Voraus erhoben werden.
- (6) Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (7) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Im Falle des Abs. 1 ist der Antrag spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung zu stellen, sonst innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Sondernutzung.
- (4) Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.
- (5) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 8 Niederschlagung, Erlass

Gebührenerlass und Gebührenerlass sind im Einzelfall unter den Voraussetzungen der §§ 156 Abs. 2, 163, 227 und 261 der Abgabenordnung (AO), in der Ausfertigung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 28.04.2011 (BGBl S. 676), möglich. –Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. B, Nr. 5 Buchst. A und Nr. 6 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes von Bayern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl S. 66).

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2014 in Kraft.

Gemeinde Ahorn
Ahorn, 29. Juli 2014



Martin Finzel
1. Bürgermeister

Anlage:

Gebührenverzeichnis

Nr:	Gegenstand der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr / Euro
1	Schaukästen, Warenautomaten aller Art, die mehr als 12cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen Aushängекästen von Vereinen u.ä.	jährlich	10 bis 25 € je angefangenem m ² gebührenfrei
2	Bauhütten, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun auf Gehwegen, Plätzen und auf Straßen	täglich	0,05 bis 0,10 € je angefangenem m ² mindestens 5 €
3	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen ohne Werbung w.o. aber mit Werbung	jährlich	gebührenfrei 10 bis 15 € je Stück
4	Gewerblich betriebene Verkaufsstände aller Art (auch Verkaufswagen)	täglich	5 € je angefangenen m ² mindestens 15 €
5	Öl-, Benzin-, Gastanks usw. Sicherheitsleistungen Fettabscheider	jährlich einmalig jährlich	bis 10 m ³ 100 bis 250 € bis 50 m ³ 250 bis 500 € über 50 m ³ 2.500 € 1.00 bis 25.000 € je nach Größe der Anlage 50 bis 500 € je Stück
6	Schächte aller Art, soweit nicht erlaubnisfrei	jährlich	5 € je angefangener m ² mindestens 15 €
7	Dung-, Versitz- und Klärgruben	jährlich	bis 2 m ² 10 € über 2 m ² 20 €
8	Überspannungen (Werbebanner, Lichterketten u.ä.)	täglich	je angefangener Meter 0,50 bis 2 €

Nr:	Gegenstand der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr / Euro
9	Schilder aller Art, Nasenschilder, Licht- und Leuchtreklame u.ä.	ständig/jährlich vorübergehend monatlich	je angefangener m ² 8 bis 25 € je angefangener m ² 0,50 bis 5 € mindestens 15 €
10	Hinweisschilder aller Art an der Stätte der Leistung, auf Gottesdienste, Unfall- und Kfz-Hilfsdienste (behördlich genehmigt)		gebührenfrei
11	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.	monatlich täglich	dauerhaft m ² 20 bis 150 € kurzfristig m ² 5 bis 25 €
12	Fahrzeuge (Dauerabstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Möbelwagen, Maschinen etc. über einen Zeitraum von 3 Tagen)	täglich	2,50 bis 10 € je Stück, mindestens 10 €
13	Lagerung (Abstellen) von Gegenständen aller Art Brennholzlagerung	täglich jährlich	je angefangener m ² 0,05 bis 0,15 € mindestens 15 € je angefangener m ³ 2,50 bis 10 €
14	Leitungen (insbesondere Rohre, Kabel und Kanäle), bei denen nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht	jährlich	0,15 bis 5 € je lfd. Meter mindestens 5 €
15	Masten, Pfosten (Fahnen- und Reklamemasten, Scheinwerfer u. ä.)	jährlich	20 bis 30 € je Stück
16	Markisen (Schutzdächer, Sonnendächer), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	jährlich	10 bis 15 € je angefangenen m ²
17	Eingangsstufen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und nicht bauaufsichtlich genehmigt sind	jährlich	1,50 bis 10 € je Stufe mindestens 5 €

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr / Euro
18	Verkaufsstände zur Selbstbedienung (Zeitungen etc.)	jährlich	5 bis 25 € je angefangenem m ²
19	Warenkisten, Warenkörbe, Wandstände, Verkaufsstände, Tafeln, Reklameschilder u. ä.	jährlich	10 bis 25 € je angefangenem m ²
20	Schaustellerunternehmen	täglich	1 bis 15 € je Frontmeter
21	Tische und Stühle, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	Saison	10 bis 25 € je angefangenem m ²
22	Veranstaltungen, Aufführungen je nach Art und Umfang sowie Flächenbedarf	täglich	15 bis 500 €
23	Entsorgungscontainer (z.B. Schutt)	pro angefang. Woche	15 €
24	Freischankflächen dauerhaft Freischankflächen kurzfristig	jährlich täglich	8 € pro m ² 0,10 bis 0,20 € pro m ²
25	Aufstellen von Werbeträgern (Wirtschaftswerbung, Veranstaltungen)	täglich	0,35 bis 2 € für m ²
26	Parteienwerbung (Plakatstände und Hängeplakate)		gebührenfrei
27	Infostände (Parteien etc.) für gemeinnützige Institutionen	täglich	2,50 bis 4 € pro Stück gebührenfrei